

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1904)
Heft: 3

Artikel: Die Rechtstellung der verheirateten Frau in Belgien : Referat
Autor: Popelin, Marie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Frauenbestrebungen“

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Verlag:

V. SCHMID & Co., ST. GALLEN.

Redaktion:

Fr. K. HONEGGER, Bahnhofstrasse 58, ZÜRICH I.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko in's Haus. Bestellungen nimmt die Expedition *Burggraben, St. Gallen*, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60 entgegen.

Inserate: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem **Tarif**.

An unsere Abonnenten!

Wir beehren uns, Ihnen anzuzeigen, dass Druck und Verlag unseres Blattes mit 1. Januar 1905 an die Buchdruckerei *Zürcher & Furrer in Zürich* übergeht, welche auch den Abonnementsbetrag pro 1905 per Nachnahme erheben wird. Wir *halbjährlichen* Bezug desselben wünscht, wolle dies der genannten Firma noch im Laufe dieses Monats gefälligst mitteilen und davon Notiz nehmen, dass in diesem Falle dann zweimal Fr. 1.52 eingezogen würden, entsprechend der Mehrarbeit, welche durch den zweimaligen Bezug verursacht wird.

Die Redaktion.

Die Rechtsstellung der verheirateten Frau in Belgien.

Referat von Fr. Marie Popelin, Dr. jur. in Brüssel, gehalten am internationalen Frauenkongress in Berlin.

Unser Zivilgesetz ist voller Widersprüche; man könnte über diesen Gegenstand Bände schreiben. Besonders aber in betreff der Frau sind die Beispiele zahlreich. Einerseits, gleichstellend und emanzipierend, verkündigt es folgenden Grundsatz, welcher die alttümliche und allgemein verbreitete Theorie des niedrigen Wertes der Frau in Nichts auflöst: Jede Person, welche das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht hat, ist handlungsfähig und mündig; andererseits, unter dem Joch der Tradition, des Irrtums und des Vorurteils, widerspricht es seinem Gleichstellungs- und Emanzipations-Prinzip, es widerruft sein eigenes Gesetz und entmündigt alle Frauen, die sich verheiraten, d. h. also die grosse Mehrzahl.

Und diese Unmündigkeit, das Prinzip des Gesetzes zerstörend, ist ohne Ende, sowie ohne Hoffnung. Die Ehefrau erreicht niemals ihre Mündigkeit. Die Frau ist nach fünfzigjähriger Ehe ebenso unmündig, wie die junge Frau von achtzehn Jahren.

Es ist das Interesse der Familie, behauptet der Gesetzgeber, welches eine Massregel gegen die Schwäche, die Dummheit, die Unfähigkeit der Frau erklärt und berechtigt, es ist das allgemeine Wohl, welches diese Strenge empfiehlt.

Vergeblich protestieren die Tatsachen gegen diese vergebliche Unfähigkeit, vergeblich häuft die Wirklichkeit Beweise der Fähigkeit der Frau an; das Gesetzbuch spricht der Ehefrau die Vorsorge ab, welche das Bestehende erhält, die Kenntnis, die zu verwalten weiss, die mütterliche Liebe, die zum Sparen anspornt, und das Ehegesetz, das sie mit der Strafe, die es Unfähigen auferlegt, trifft, erniedrigt sie vollständig.

Ist es nicht immer pekuniäre Abhängigkeit, durch welche das Gesetz eine moralische oder intellektuelle Inferiorität beherrscht? Es bestraft den Verschwender, indem es ihn der Verwaltung seiner Güter beraubt. Es beschützt den Minderjährigen, indem es ihm die Verwaltung seiner Güter entzieht. Auch auf diesem Wege fesselt es den Unfähigen. Eben weil er nicht besitzen kann, kann der handlungsunfähige Mensch nichts verbrauchen, kann weder geben, noch helfen, noch handeln; er ist moralisch und bürgerlich tot. Die Handlungsunfähigkeit der Frau, gesetzmässig feststellen, ihr die Verwaltung ihrer Güter nehmen, um sie dem Ehemann zu übergeben, heisst diesen zum unbeschränkten Herrscher der Handlungen, ja der Gedanken seiner Frau machen, heisst sie zu ewiger moralischer und intellektueller Unmündigkeit, mit einem Worte, zur Verneinung des Lebens verdammen.

Nach unserem gesetzlichen Güterrecht, genannt *Gütergemeinschaft*, verwaltet der Ehemann nicht nur alle gemeinschaftlichen Güter, sondern auch noch das persönliche Gut haben der Frau. Der einfachste Akt der Verwaltung verlangt die Vermittlung des Ehemanns. Der einfachste Immobilienkontrakt kann nur von ihm unterschrieben werden. Ist der Ehemann abwesend, so hat die Ehefrau nicht das Recht, ohne gerichtliche Genehmigung einen Teil des Gesamtgutes zu verkaufen, selbst nicht, „um den Ehemann aus dem Gefängnis zu befreien“, nach dem Ausdruck des Gesetzes, oder, wenn es sich um die Verheiratung der Kinder handelt.

Noch mehr! Verträge, die von der Ehefrau, ohne die Einwilligung des Mannes, obwohl mit gerichtlicher Genehmigung eingegangen worden sind, verpfänden niemals die Güter der Gemeinschaft. *Die Handlungsunfähigkeit der verheirateten Frau unter unserm gemeinen Recht ist allgemein und unheilbar.*

Um sie der Strenge und den Demütigungen des Gütergemeinschaftswesens zu entziehen, sichert ihr der Kontrakt die Verwaltung und die Nutzniessung ihres Vorbehaltgutes, aber das Gesetz ist da, und legt auch hier ihrer Unfähigkeit Fesseln an, indem es ihr verbietet, diese Güter zu veräussern, oder ihretwegen vor Gericht zu erscheinen ohne Einwilligung des Ehemannes.

Wenn die Ausleger und Bewunderer unseres Zivilgesetzbuches behaupten, ein solches, in jeder Hinsicht gegen die Frau misstrauisches Gesetzbuch sei nicht von Hochmut und männlichem Egoismus diktiert worden, so sind sie wahrscheinlich der Meinung, dass der Mann ein höheres, unfehlbares Wesen darstellt, während die Frau, ein schwaches, unglückseliges Geschöpf, wenn sie frei wäre, ihre Güter töricht verschwenden würde, ohne Rücksicht auf das väterliche Erbteil ihrer Kinder. Und man darf behaupten, dass es diese Ueberzeugung der gewissen Ueberlegenheit des Mannes war, welche den Gesetzgeber folgende letzte Vorsichtsmassregel treffen liess, nämlich dem Ehemanne zu verbieten, der Frau — sei es durch Heiratsvertrag, sei es durch irgend welche Uebereinkunft — die Vollmacht zu geben, ihre Immobilien zu veräussern.

Ich mache Sie ganz speziell auf diesen Punkt aufmerksam, meine Damen, so intelligent, so einsichtsvoll in gesellschaftlicher Hinsicht die Frau auch sein mag, es ist dem Mann nicht erlaubt, ihre Fähigkeiten anzuerkennen.

Der Herr konnte die kluge und ergebene Sklavin befreien; dem Ehemann ist es untersagt, sich seine Frau bürgerlich gleichzustellen. Sagen Sie nicht, dass diese Konzentration des Vermögens nur das Interesse der Kinder und nicht die Unterdrückung der Frau im Auge hat. Wäre dem so, so hätte der Gesetzgeber alle Sorgfalt darauf verwendet, diese übermässige Macht, welche er sich gezwungen glaubte zu schaffen, strenge zu überwachen; er hätte den Mann dem Vormund gleich gesetzt und in dieser Weise jeglichem Uebergriff ehelicher Gewalt vorgebeugt, und so bei Gatten eine Einrichtung angewendet, welche für die Familie gebilligt wird.

Tritt diese Absicht irgendwo zu Tage?

Nein gewiss nicht!

Der Gesetzgeber hat gar nicht daran gedacht, im Gegenteil fügte er tausend drückende und unnötige Tyrannen in einem unbedingt beabsichtigten Abhängigkeitsverhältnis bei. Drückende und unnötige Tyrannei ist es, wenn der Frau verboten wird, trotz Gütertrennung ihre Immobilien ohne Vollmacht ihres Mannes zu veräussern. Drückend und unnötig ist das gegen die Frau erlassene Verbot, weder durch Schenkung über den kleinsten Teil ihrer Güter disponieren, noch eine Schenkung annehmen zu können, ohne die Erlaubnis ihres Mannes.

Er hingegen kann mit dem beweglichen Gut der Gemeinschaft, zu jedermanns Gunsten frei schalten und walten. Zur Rechtfertigung beruft man sich auf die Ehre des Mannes. Die Ehre der Frauen verdient also keine Berücksichtigung!

Besonders der Arbeiterfrau, dem Dienstboten oder der Angestellten gegenüber macht sich die Härte des Gütergemeinschaftssystems grausam fühlbar, umso mehr, weil sie ihr nicht entrinnen kann, da die Kosten eines Ehevertrags ziemlich bedeutend sind und es im Uebrigen den meisten Frauen der Arbeiterklasse vollständig unbekannt ist, dass ein Ehekontrakt möglich ist; so kommt es, dass alle unbegüterten Frauen unter dem gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft leben.

Infolgedessen ist die Arbeiterfrau nicht sicher, ihren Arbeitslohn selbst einkassieren zu können. Kraft des Gesetzes von 1804 hat der Ehemann das absolute Recht vom Arbeitgeber und Meister die Herausgabe des Lohnes und Gehaltes zu fordern; er hat ebenfalls das Recht, sich des Sparpfennigs seiner Frau zu bemächtigen; sein Recht geht sogar so weit, ihr die Arbeit zu verbieten; kurzum alle Hilfsmittel der Familie stehen dem Manne zur Verfügung und sind seiner Willkür überlassen.

Erst in den letzten Jahren — dank der Propaganda der Frauen Brüssels, was wir hier gerne betonen — ist das

alte Gesetz einer vergangenen Zeit in gerechter Weise in Uebereinstimmung mit der heutigen ökonomischen Lage gebracht worden, indem die Gewalt des Ehemannes inbetreff der Ersparnisse und des Verdienstes der Frau beschränkt wurde.

Heute ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 10. Februar 1900, der verheirateten Frau erlaubt, ein Sparkassenbuch anzulegen *ohne die Einwilligung des Mannes*.

Sie hat das Recht, einen monatlichen Betrag von 100 Fr. der eingetragenen Summe ihres Buches zu entnehmen für den Bedarf des Haushalts. Ausserdem sichert das Gesetz vor Pfändung seitens der persönlichen Gläubiger des Mannes einen Betrag von tausend Franken der deponierten Summe. Dieses Gesetz befriedigt besonders die Frauen der arbeitenden Klasse und hat bis heute zu keinem Missbrauch Anlass gegeben.

Wichtiger ist noch das Gesetz vom 10. Mai 1900 den Arbeitskontrakt betreffend, welcher jeder verheirateten Frau erlaubt, Arbeit anzunehmen und ihren Lohn selbst zu beziehen und für den Bedarf des Haushalts darüber zu disponieren, sobald der Lohn dieser Arbeit nicht die Summe von Fr. 3000 jährlich übersteigt.

Von nun an haben die Tätigkeit der Frau, der Lohn ihrer Arbeit und die Nutzbarmachung derselben aufgehört, von der despotischen Bestimmung des Mannes abzuhängen. Ausserdem — und dieses ist der Hauptpunkt — können der Frau zu ihrer persönlichen Beschäftigung gehörige Arbeitsgeräte und die aus ihrem Arbeitsverdienst angeschafften Möbel nicht ohne ihre Zustimmung vom Ehemann vermietet, verschenkt, verliehen oder verpfändet werden.

Und endlich kann die Erlaubnis des Ehemannes zum Prozessieren durch die des gewerblichen Schiedsgerichtes oder des Friedensrichters ersetzt werden bei allen Streitigkeiten (Geschäfts-, Arbeits- oder Gehaltsangelegenheiten), die in ihre Kompetenz fallen.

Das ist eine tiefgreifende Beschränkung der ehelichen Gewalt des Gesetzbuches von 1804.

Auf allen Gebieten konstatieren wir eine fortschreitende Umgestaltung des Familienrechts, eine Umgestaltung, die durch die Veränderungen der Arbeitsbedingungen hervorgerufen wird. Heutzutage kann man der Frau einen Anteil an der häuslichen Autorität nicht mehr verweigern, da sie gleich dem Manne, durch ihre Arbeit zum Unterhalt des Haushalts beiträgt.

Die absolute Gewalt des Mannes, wie der Code Napoleon sie auslegte, erscheint uns heute als Unsinn, sie beibehalten, hiesse eine Unsitte fortpflanzen. Der heutige Gesetzgeber, welcher der vollbrachten ökonomischen Unwältigung des vergangenen Jahrhunderts Rechnung trägt, kann nicht mehr daran denken, Gesetze zu erlassen, die nicht mehr in unsere Zeit passen. So sehen wir ihn die alten Rechte des Mannes mit den neuen Rechten der Frau in Uebereinstimmung bringen.

Jahresversammlung des Bundes Schweiz. Frauenvereine

19. und 20. November 1904, in Aarau.

Ausserordentlich zahlreich fanden sich trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit die Frauen aus allen Gauen des Landes, von Genf bis Chur, von St. Gallen bis Basel, Delegierte und Mitglieder, zur 5. Generalversammlung des Bundes ein, so dass von den zu ihm gehörenden 43 Sektionen nur 2 nicht vertreten waren, gewiss das beste Zeugnis reger Teilnahme und wachsenden Verständnisses der Dinge, um die es sich da handelt.